

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 156 (1989)

Artikel: Protokoll der Referentenkonferenz
Autor: Aebischer, S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744010>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll der Referentenkonferenz

«Unterricht in Handarbeit und Haushaltkunde. Neue Aufsicht»

Mittwoch, 25. Oktober 1989, 14.15 Uhr
Kantonale Verwaltung, Walcheturm, Zürich, Sitzungszimmer 267

Traktanden:

1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Erläuterung der Synodalthesen
Referent: Max Peter, ZKLV
3. Verschiedenes

Anwesend:

Synodalvorstand:
Reto Vannini, Präsident
Ruth Hofmann, Vizepräsidentin
Stephan Aebischer, Protokoll

Schulkapitel:
17 Präsidenten und die Referenten der Kapitel

ED:
B. Grotzer, Chefin Abt. H+H
B. Häberling, Kantonale Inspektorin

Gäste:
Bezirkspräsidentinnen und Referentinnen Handarbeit und Hauswirtschaft
P. Kündig, ZKLV
H. Hottinger, ORKZ
H. P. Fehr, SKZ
W. Gräser, SKZ
H. Tanner, SKZ
U. Frischknecht, KHVKZ
Dr. M. Ziegler, MVZ

Tagesreferent:
M. Peter

Entschuldigt:
ER K. Angele
G. Keller und M. Wendelspiess, ED
S. Schulthess, ELK
R. Gysi, ZKLV
A. Baumann und P. Schmucki, VPOD

1. Begrüssung und Mitteilungen

Der Synodalpräsident Reto Vannini begrüssst die zahlreichen Anwesenden und stellt den Synodalvorstand in seiner neuen Zusammensetzung vor. Es sind folgende Mitteilungen zu machen:

1.1

Zum Thema «Ansetzung der Kapitelversammlungen im 5-Tage-Woche-Versuch» findet am 29. November 1989 eine Synodalkonferenz statt. Am Abend des gleichen Tages ist eine ausserordentliche Kapitelpräsidentenkonferenz zur Behandlung von Entschuldigungen und Dispensationsgesuchen angesetzt.

1.2

Zum Konzept «Intensivfortbildung» ist eine gemeinsame Stellungnahme der Lehrerorganisationen und des Vorstandes des ZKLV geplant.

1.3

Begutachtungsgeschäfte im Jahre 1990: Für die März-Kapitel ist die Begutachtung der überarbeiteten Rahmenbedingungen zum Lehrplan bereits festgelegt. Die Bezirkskonferenzen der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen werden ebenfalls im kommenden März zu diesem Geschäft Stellung nehmen. Im weiteren kommen nächstes Jahr eventuell die anstellungsrechtlichen Bedingungen im Zusammenhang mit dem neuen Lehrplan sowie die Integration der Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur in die Volksschule zur Kapitelbegutachtung. Nachdem keiner der Anwesenden weitere Mitteilungen hat, macht der Synodalpräsident Vorbemerkungen zu den heutigen Geschäften. Die Referentenkonferenz hat als Ziel die Orientierung der Kapitelreferenten über die Vorlagen der Erziehungsdirektion und über die Thesen und Änderungsanträge des Synodalvorstands. Eine Beratung des Geschäftes oder eine Diskussion der Thesen sind an der Referentenkonferenz nicht vorgesehen. Die in den Novemberkapiteln stattfindenden drei Begutachtungen wurden anlässlich einer Synodalkonferenz vom 21. April 1989 geplant.

2. Erläuterungen der Synodalthesen

Max Peter, Mitglied des Vorstandes der ZKLV, stellt heute Vorlage, Thesen und Änderungsvorschläge vor. Zuhanden der Kapitelreferenten hat er ein übersichtliches Dossier ausgearbeitet.

Das Geschäft wurde von langer Hand vorbereitet, die Lehrerschaft war bereits in der vorbereitenden erziehungsrätlichen Arbeitsgruppe gut vertreten. Eine Arbeitsgruppe unter der Führung des Synodalvorstands und mit der Teilnahme aller Stufenorganisationen und des ZKLV hat in der Folge die Vorlage der ED beraten, es ist jetzt ein weitgehender Konsens vorhanden.

a) Allgemeine Übersicht

Bis jetzt war der Bereich H+H anders organisiert als die Volksschule: Unterricht fand nur für die Mädchen statt. Es besteht eine eigene Aufsichtsstruktur, die Mitsprache der Lehrerinnen beruht lediglich auf einem Gewohnheitsrecht und die

Wahl der Lehrkräfte erfolgt durch die Schulpflegen. Der Gleichheitsartikel in der Bundesverfassung zwingt zu neuen Überlegungen und Strukturen in folgenden Bereichen: Koedukation (bereits verwirklicht), Aufsichtsstruktur (Inhalt der heutigen Vorlage), Mitsprache in Kapiteln und Synode (hängig) sowie Wahlprobleme (jetzt noch nicht lösbar).

Die Vorlage der Erziehungsdirektion zum Abschnitt «Beaufsichtigung und Beurteilung» in der «Verordnung betreffend das Volksschulwesen» sieht die Aufhebung aller Paragraphen vor, welche sich speziell auf den Bereich H+H beziehen. Weiter sollen alle andern Paragraphen betreffend Aufsicht in der Volksschule an heutige Verhältnisse und heutigen Sprachgebrauch angepasst werden. Das Thesenpapier der Synodalarbeitsgruppe würdigt die Wichtigkeit der Integration; möchte sie noch konsequenter durchführen und macht klarere Aussagen zugunsten der Lehrerschaft.

b) Thesen und Änderungsvorschläge

Thesen:

1. Die Lehrerschaft begrüßt die Integration der Aufsicht über den Handarbeits- und Haushaltungsunterricht in die ordentliche Aufsicht über die Volksschule durch Gemeinde- und Bezirksschulpflegen.
2. Die Lehrerschaft begrüßt insbesondere die Absicht, keine Spezialisierung der einzelnen Schulpfleger und Visitatoren auf einzelne Schulfächer zuzulassen.
3. Den Lehrkräften im Bereich H+H muss eine Vertretung in den Sitzungen der Schulpflege durch eine verbindliche Verordnung gewährleistet werden.
4. Die Integration ist nicht konsequent verwirklicht: Die spezielle Erwähnung von Examen in H+H ist überflüssig. Auf Kantonsebene muss die Verwaltung für den Bereich H+H in die Abteilung Volksschule der Erziehungsdirektion integriert werden.
5. Die Abklärung von Vorbehalten oder von Beanstandungen der Arbeit einzelner Lehrkräfte einerseits sowie die Hilfe bei der weiteren Tätigkeit und zusätzliche Kontrollen anderseits sind, entgegen der momentanen Praxis, klar zu trennen.
6. Die Lehrerschaft erwartet eine baldige Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen. Auf Gemeindeebene sollen die neuen Bestimmungen schon vor der neuen Amtsperiode 1994/98 zur Anwendung gelangen können.

Änderungsanträge:

- § 91 Die Mitglieder besuchen die ihnen zugeteilten Abteilungen oder Lehrer jährlich mindestens zweimal und nach Möglichkeit am Examen *oder an den Besuchstagen*.
(Rest des § wie Vorlage ED)
- § 95 (2. Abschnitt)
Der Visitator beobachtet den Lehrer in seiner ganzen Tätigkeit und Haltung. Er achtet dabei auf den Aufbau der Lektionen, insbesondere die Beschäftigung der Schüler, die Einhaltung von Lehrplan und Stundenplan sowie *den Einbezug* der obligatorischen Lehrmittel. Er nimmt Einblick in die vorliegenden Arbeiten.

- § 99 Lassen sich negative Feststellungen im Gespräch mit dem Lehrer *nicht* klären, macht der Visitator Mitteilung an die Schulpflege oder den Präsidenten der Bezirksschulpflege.
- § 100 Der Visitator besucht nach Möglichkeit die Examen *oder die Besuchstage* der ihm zugewiesenen Lehrer.
(2. Satz streichen)
- § 101 Im Anschluss an die Examen oder zu Beginn des folgenden Schuljahres findet eine Aussprache der zuständigen Visitatoren *über wesentliche Beobachtungen beim Schulbesuch* mit den Mitgliedern der Schulpflege *und in Anwesenheit eines Lehrervertr特别者* statt.
- § 104 *Beanstandungen der Arbeit einzelner Lehrkräfte werden durch die Bezirksschulpflege sorgfältig abgekärt.*

Bestehen die Beanstandungen zu Recht, ordnet die Bezirksschulpflege zur Kontrolle und Hilfe bei der weiteren Tätigkeit eine Spezialaufsicht an. Die Anordnung einer Spezialaufsicht wird der Erziehungsdirektion mitgeteilt.

Der Erziehungsdirektion und dem Erziehungsrat bleiben weitere Massnahmen vorbehalten.

Zürich, im Oktober 1989

Der Synodalvorstand
Die Vorstände des ZKLV,
der ELK, ZKM, ORKZ,
SKZ, KSH, des MLV

Die Vorstände der KHVZ
und des ZKHLV
unterstützen diese
Thesen ebenfalls.

c) Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen und Thesen

Die Vorlage plant den Wegfall vieler Paragraphen, z. B. eigene Bestimmungen über Minimalklassenbestände im Bereich H+H sowie Bestimmungen über die Prüfungskompetenz des Visitators beim Schulbesuch. Max Peter weist die Anwesenden klar auf die Hintergründe und Bedeutung der einzelnen Änderungen hin. Im Dossier sind die heutigen gültigen Bestimmungen, die neuen Bestimmungen gemäss Vorschlag der ED und die Fassung gemäss Synodalvorschlag dargestellt. Bei jeder Synodalthese ist ein klarer Bezug zu einzelnen Punkten der Vorlage vorhanden. Thesen 1, 2 und 3 unterstützen die vorgeschlagene Integration der Aufsicht, Thesen 4 und 5 untermauern Änderungsanträge der Synode und die abschliessende These 6 betont die Dringlichkeit des Vorhabens.

Für die Behandlung in den Schulkapiteln schlägt der Tagesreferent folgende Reihenfolge vor: Einleitung mit Überblick über die Thesen, eventuell Verabschiebung der Thesen 1 bis 3, Diskussion der einzelnen Paragraphen, Besprechung und Verabschiedung der Thesen 4, 5 und 6.

d) Weitere Erläuterungen aus dem Kreis der Versammlung

Frau Grotzer (ED) versteht das vehement geäusserte Anliegen der Lehrerschaft zur Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflegen. Die Erziehungsdirektion steht dem positiv gegenüber und empfiehlt ihrerseits den Einbezug der Lehrerschaft.

Eine entsprechende Gesetzesvorlage, enthaltend alle unbestrittenen Teile des ehemaligen OGU, kommt demnächst vor den Erziehungsrat.

Zu These 4: Die Organisation der Verwaltung ist nicht in der Verordnung über das Volksschulwesen geregelt, zudem hat die Abteilung H+H der Erziehungsdirektion noch andere Bereiche als den H+H-Unterricht in der Volksschule zu betreuen. Ein paar Verständnisfragen von seiten der Kapitelpräsidenten können vom Tagesreferenten befriedigend beantwortet werden.

3. Verschiedenes

Der Synodalpräsident dankt dem Referenten Max Peter für seine Vorarbeiten und Ausführungen. Die Unterlagen für die Kapitularen werden in der 44. Woche versandt. Die Kapitelaktuare sind gebeten, die Stellungnahme der Kapitel fristgerecht abzugeben. Nachdem keine weitere Wortmeldung vorliegt schliesst der Synodalpräsident die Referentenkonferenz um 15.35 Uhr.

Zürich, 4. November 1989

Der Synodalaktuar
S. Aebischer

Protokoll der Referentenkonferenz

«Revision des Absenzenwesens an der Volksschule»

Mittwoch, 25. Oktober 1989, 15.40 Uhr
Kantonale Verwaltung, Walcheturm, Zürich, Sitzungszimmer 267

Traktanden:

1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Erläuterung der Synodalthesen
Referent: Hans Tanner, SKZ
3. Verschiedenes

Anwesend:

Synodalvorstand:

Reto Vannini, Präsident
Ruth Hofmann, Vizepräsidentin
Stephan Aeischer, Protokoll

Schulkapitel:

17 Präsidenten und die Referenten der Kapitel

ED:

B. Grotzer, Chefin Abt. H+H
B. Häberling, Kantonale Inspektorin
R. Müller
I. Talew

Gäste:

Bezirkspräsidentinnen und Referentinnen Handarbeit und Hauswirtschaft
P. Kündig, ZKLV
H. Hottinger, ORKZ
H. P. Fehr, SKZ
W. Gräser, SKZ
H. Tanner, SKZ
U. Frischknecht, KHVZ
Dr. M. Ziegler, MVZ

Tagesreferent: H. Tanner

Entschuldigt:

ER K. Angele
G. Keller und M. Wendelspiess, ED
S. Schulthess, ELK
R. Gysi, ZKLV
A. Baumann und P. Schmucki, VPOD

1. Begrüssung und Mitteilungen

Zur zweiten Referentenkonferenz begrüssst der Synodalpräsident die neu eingetroffenen Referenten und Gäste. Es sind keine neuen Mitteilungen zu machen

2. Erläuterung der Synodalthesen

Hans Tanner, Vorstandsmitglied der SKZ, präsentiert Vorlage, Thesen und Änderungsvorschläge und gibt den Referenten ein Dossier mit Erläuterungen und Folienvorlagen ab.

a) Allgemeine Übersicht

Die vorliegende Revision des Absenzenwesens wurde ausgelöst durch ein vom Kantonsrat im November 1986 überwiesenes Postulat. Die heutigen Bestimmungen über das Absenzenwesen sind letztmals 1965 überarbeitet worden. Nachdem früher die Durchsetzung der Schulpflicht im Vordergrund stand geht es heute vor allem um die Absenzen. Die Anpassungen der Disziplinarbestimmungen erfordern auch eine Änderung des §49 des Volksschulgesetzes. Die Vorlage bringt fünf wesentliche Neuerungen: Umschreibung oder Aufzählung der Dispensationsgründe, Dispensationsmöglichkeit in einem einzelnen Fach, Kompetenzverteilung bei Dispensationsgesuchen, erweiterte Dispensationen aus religiösen Gründen, erweiterte Sanktionsmöglichkeiten der Schulpflegen.

Eine Synodalkommission hat zur Vorlage ein Thesenpapier ausgearbeitet und Änderungen vorgeschlagen. Alle Stufenorganisationen und der ZKLV waren in dieser Kommission vertreten.

b) Thesen und Änderungsvorschläge

Thesen:

1. Die Lehrerschaft anerkennt die Notwendigkeit der Anpassung der seit 1965 geltenden Regelung an die Bedürfnisse des heutigen Schulbetriebes.
2. Die möglichst prompte Erledigung von Gesuchen und Rekursen durch die Verkürzung des Instanzenweges ist für alle Beteiligten vorteilhaft.
3. Die klare Kompetenzaufteilung zwischen Lehrer und Schulpflege ist erwünscht, und die Behandlung aller Gesuche um Ferienverlängerungen durch die Schulpflege ist zu begrüssen.
4. Die Anpassung der Sanktionsmöglichkeiten an den aktuellen Geldwert und an die schwerwiegenden Verstöße ist wichtig und dringend.
5. Die bisherige Form der Absenzenliste ist zu überdenken.

Änderungsanträge:

- § 56 Ist ein Schüler durch eine nicht voraussehbare Absenz am Besuch des Unterrichts verhindert, insbesondere bei Krankheiten oder bei Unfall, benachrichtigen die Eltern den Lehrer. Unterbleibt die Nachricht, klärt der Lehrer den Grund der Abwesenheit ab.

Die Absenz ist *spätestens* bei der Wiederaufnahme des Unterrichts beim Lehrer mündlich oder schriftlich zu begründen. Erscheint eine mündliche Begründung als ungenügend, kann der Lehrer eine schriftliche Begründung verlangen. Wird eine Abwesenheit mit Krankheit oder Unfall begründet, kann die Schulpflege im Zweifelsfall ein ärztliches Zeugnis verlangen oder die Überprüfung durch den Schularzt anordnen.

(3. Abschnitt unverändert)

§ 58 Variante I

Eine Dispensation kann aus wichtigen Gründen bewilligt werden. Als *solche können insbesondere* gelten:
(Rest des § wie Vorlage ED)

§ 62 Aus religiösen Gründen sind von der Schulpflege zu dispensieren:

- a) *Schüler reformierter Konfession am Tag der Konfirmation;*
- b) Schüler katholischer Konfession am Tag der Firmung;
- c) Schüler jüdischen Glaubens am Passahfest (an vier Tagen innert acht Tagen), am Wochenfest (zwei Tage), am Neujahrsfest (zwei Tage), am Versöhnungstag und am Laubhüttenfest (an vier Tagen innert acht Tagen);
- d) Schüler islamischen Glaubens am Ramadan bzw. Zuckerfest (drei Tage) und am Opferfest (vier Tage);
- e) *Schüler anderer Bekenntnisse auf Verlangen der Eltern an hohen Feiertagen.* Der Erziehungsrat kann hiezu Richtlinien erlassen.

Im Bedarfsfall sind während eines halben Tages zu dispensieren:

- a) Schüler reformierter Konfession *in der Woche vor* der Konfirmation
- b) Schüler katholischer Konfession *in der Woche vor* der feierlichen Erstkommunion bzw. der Firmung.

§ 67 Der Lehrer entscheidet über Dispensationsgesuche bis zu zwei *aufeinanderfolgenden* Tagen. *Die Mitteilung kann* mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Schulpflege entscheidet *in Berücksichtigung von § 60* über Dispensationsgesuche für mehr als zwei Tage und in Fällen von Ferienverlängerungen. Der Beschluss ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 69 Der Klassenlehrer führt über unentschuldigte und entschuldigte Absenzen *von einem halben Tag und mehr* eine Absenzenliste. Dispensationen vom Unterricht *für eine Woche und mehr* sowie von einzelnen Fächern, *die über ein Quartal oder länger gelten, werden* mit Worten vermerkt. Die Absenzen werden nicht im Zeugnis eingetragen.

Fachlehrer führen eine eigene Absenzenkontrolle. Die Information des Klassenlehrers wird durch die Fachlehrer gewährleistet.

Zürich, im Oktober 1989

Der Synodalvorstand
Die Vorstände des ZKLV,
der ELK, ZKM, ORKZ,
SKZ, KSH, des MLV

Die Vorstände der KHVZ
und des ZKHLV unterstützen diese Thesen ebenfalls.

c) Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen und Thesen

Die Thesen sind im befürwortenden Sinn abgefasst, weil die Vorlage generell im Sinne der Lehrerschaft ist. Im Detail sind einige Korrekturen erwünscht, wie aus den Änderungsanträgen ersichtlich ist. Im einzelnen betrifft dies die Streichung des absoluten Begriffes «unverzüglich» bei der gegenseitigen Benachrichtigung von Eltern und Lehrern im Falle einer Absenz, eine klar nicht abschliessende Aufzählung der Dispensationsgründe, eine übersichtlichere Gliederung der religiösen Gründe für Dispensationen, eine Klärung der Kompetenzverteilung sowie eine sinnvollere Regelung der Absenzenkontrollen. Zum letzten Punkt fordert die These 5 eine Überarbeitung der momentan gültigen Formulare.

d) Weitere Erläuterungen aus dem Kreis der Versammlung

Frau Müller (ED) präzisiert die vorgeschlagene massive Erhöhung der möglichen Bussen: Die Schulpflege kann nicht selber Bussen bis zum Betrag von Fr. 3000.– verhängen, sie muss bei Beträgen über Fr. 100.– an den Statthalter des Bezirkes gelangen. Der Weg über den Strafrichter wird aber überflüssig.

Verschiedene Detailfragen aus dem Kreis der Referenten und der Kapitelpräsidenten können vom Tagesreferenten und von der Juristin R. Müller befriedigend geklärt werden.

3. Verschiedenes

Der Synodalpräsident dankt dem Referenten Hans Tanner für seine Vorbereitungen und Erklärungen. Ohne weitere Wortmeldung wird die Referentenkonferenz um 16.30 Uhr geschlossen.

Zürich, 4. November 1989

Der Synodalaktuar
S. Aebischer

Protokoll der Referentenkonferenz

«Doppelbesetzung von Lehrstellen an der Volksschule»

Mittwoch, 25. Oktober 1989, 16.40 Uhr
Kantonale Verwaltung, Walcheturm, Zürich, Sitzungszimmer 267

Traktanden:

1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Erläuterung der Synodalthesen
Referent: Gustav Ott
3. Verschiedenes

Anwesend:

Synodalvorstand:

Reto Vannini, Präsident
Ruth Hofmann, Vizepräsidentin
Stephan Aebischer, Protokoll

Schulkapitel:

17 Präsidenten und die Referenten der Kapitel

ED:

I. Talew
Ch.-M. Weber

Tagesreferent:

G. Ott

Entschuldigt:

G. Keller und M. Wendelspiess, ED
S. Schulthess, ELK
R. Gysi, ZKLV

1. Begrüssung und Mitteilungen

Zur letzten Referentenkonferenz dieses Nachmittages begrüssst der Synodalpräsident die neu eingetroffenen Referenten und Gäste. Da die Bezirkskonferenzen H+H zum Geschäft Doppelstellen keine Begutachtung durchführen, ist der Kreis der Anwesenden wesentlich kleiner geworden. Neue Mitteilungen sind keine zu machen.

2. Erläuterung der Synodalthesen

Gustav Ott, ehemaliger Synodalpräsident und Leiter der synodalen Vorbereitungsgruppe, stellt die Vorlage der ED und die Synodalthesen vor. Die Kapitelreferenten erhalten gleichzeitig schriftliche Unterlagen, welche die Vorgeschichte, die Versuchsentwicklung und eine ausführliche Gegenüberstellung der Vorlage der ED und der Synodalthesen enthalten.

a) Allgemeine Übersicht

Bis anhin war die Doppelbesetzung von Lehrstellen nur über Sonderregelungen bei Lehrermangel oder Lehrerüberfluss möglich. Seit 1984 läuft aber ein Schulversuch, und aufgrund des zugehörigen Schlussberichtes der PA hat der ER 1988 die Abteilung Volksschule der ED beauftragt, Vorschläge zu einer definitiven Lösung auszuarbeiten. Das Resultat dieser Arbeit ist jetzt zu begutachten.

Der Tagesreferent orientiert über die wichtigsten Aspekte der Versuchsentwicklung und -ergebnisse sowie über die wesentlichen Begehren der Versuchslehrer. Diese Begehren der Lehrer, welche mit der Doppelbesetzung eigene Erfahrungen sammeln konnten, waren wegleitend bei der Ausarbeitung der Thesen durch die Arbeitsgruppe der Schulsynode, in welcher alle Stufenorganisationen sowie der ZKLV und der VPOD vertreten waren.

b) Thesen

1. Grundsatz

Die Lehrerschaft begrüßt, dass die Möglichkeit zur Doppelbesetzung von Lehrstellen an der Volksschule, unabhängig vom aktuellen Stellenmarkt, institutionalisiert wird.

Insbesondere findet der Einbezug aller Schulstufen sowie aller Kombinationen von Lehrkräften Zustimmung.

Zugelassene Kombinationsmöglichkeiten: Junglehrer/Junglehrer; gewählter Lehrer oder Lehrer mit Wahlbarkeitszeugnis/Junglehrer; zwei Lehrer mit Wahlbarkeitszeugnis oder zwei gewählte Lehrer.

2. Wahl

Die Lehrerschaft fordert, dass auch die Wahl an eine doppeltbesetzte Stelle ermöglicht wird.

Sie lehnt die Einschränkung ab, dass gewählte Lehrkräfte, die das 60. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, nach drei Jahren ihre Wahlstelle aufgeben müssen.

3. Festsetzung der minimalen Pflichtstundenzahl

Der Regelung, dass diejenige Lehrkraft mit dem kleineren Pensum mindestens 12 Lektionen unterrichtet, wird zugestimmt.

4. Pflichten und Rechte

Es ist für die Lehrerschaft eine Selbstverständlichkeit, dass für Lehrkräfte an Doppelstellen die gleichen Rechte und Pflichten wie für die übrigen Lehrkräfte gelten. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Hausämtern, die Mitsprache in Schulbehörden und amtlichen Lehrerorganisationen und den Besuch von Versammlungen der Schulkapitel.

5. Abgeltung des Mehraufwandes

Die Ausrichtung der Besoldung entsprechend dem Anteil an der Pflichtstundenzahl sowie die Abgeltung des mit der Tätigkeit an einer Doppelstelle verbundenen

normalen Mehraufwandes durch eine jährliche Zulage mindestens in der vorgeschlagenen Höhe findet die Zustimmung der Lehrerschaft.

6. Altersentlastung

Variante A (unterstützt von ORKZ, SKZ, KHVKZ)

Die Lehrerschaft ist damit einverstanden, dass Lehrkräften, die an einer Doppelstelle unterrichten, keine Altersentlastung gewährt wird.

Variante B (unterstützt von ZKLV, VPOD Sektion Lehrberufe; ELK; ZKM; MLV; KSH; ZKHLV)

Die Lehrerschaft fordert, dass Lehrkräften, die an einer Doppelstelle unterrichten, eine Altersentlastung von anderthalb Lektionen gewährt wird.

7. Versicherung bei der Beamtenversicherungskasse

Die Lehrerschaft nimmt zur Kenntnis, dass die Versicherung der Lehrkräfte an einer Doppelbesetzung durch die Beamtenversicherung in der Schulgesetzgebung nicht sinnvoll zu regeln ist. Sie erwartet daher die Ausarbeitung von optimalen Lösungen seitens der Beamtenversicherungskasse. Die Abgabe eines klar formulierten, allgemein verständlichen Informationsblattes für sämtliche Lehrkräfte mit Teilpensen ist absolut erforderlich.

8. Ausrichtung der Verweserbesoldung bei langen Stellvertretungen

Die Lehrerschaft begrüßt es, dass die Erziehungsdirektion Möglichkeiten prüft, wie das grundsätzliche Problem des grossen Unterschieds zwischen Vikariats- und Verweserlohn zu lösen ist:

Sie erwartet, dass bei Vertretungen an Doppelstellen von mehr als zwei Wochen Dauer durch die Lehrkraft des anderen Teilpensums die Verweserbesoldung ausgerichtet wird.

9. Entschädigung bei kurzfristigen Stellvertretungen

Wird bei kurzfristigen Vertretungen an Doppelstellen der Unterricht durch die andere Lehrkraft erteilt, ist diese zusätzliche Arbeitsleistung mit einer stundenweisen Entschädigung gemäss den Vikariatstarifen zu entschädigen.

Zürich, im Oktober 1989

Der Synodalvorstand
Die Vorstände des ZKLV
und des VPOD, Sektion
Lehrberufe, der ELK,
ZKM, ORKZ, SKZ, KSH,
des MLV

Die Vorstände der KHVKZ
und des ZKHLV unterstützen
diese Thesen ebenfalls.

c) Gegenüberstellung der Vorlage ED und der Synodalthesen

Die schriftlich vorliegende Übersicht zeigt klar die Zuordnung der einzelnen Thesen zu den Bestimmungen der Vorlage. Die vorbereitende Arbeitsgruppe hat die Thesen bewusst nicht so geordnet wie die Vorlage, sondern nach ihrer Wichtigkeit aufgeführt. Insbesondere wird, im Gegensatz zur Vorlage, in den Synodalthesen die Forderung nach der Wahlmöglichkeit an Doppelstellen als wichtige Voraussetzung für eine Institutionalisierung aufrechterhalten. In der Frage der Altersentla-

stung konnte innerhalb der synodalen Arbeitsgruppe kein Konsens gefunden werden. Aus diesem Grund werden den Kapitularen in der These 6 zwei Varianten zur Entscheidung vorgeschlagen.

d) Weitere Erläuterungen aus dem Kreis der Versammlung

Frau Lilo Lätzsch, Gesamtkapitelpräsidentin der Stadt Zürich, betont die Bedeutung der These 4: Für Lehrer an Doppelstellen müssen die gleichen Rechte und Pflichten wie für die übrigen Lehrkräfte gelten. Für die Hauskonvente der Stadt Zürich ist eine andere Regelung vorgeschrieben, welche in der Folge den kantonalen Bestimmungen angepasst werden muss.

Frau Dora Geissberger, Kapitelpräsidentin Andelfingen, macht aufmerksam auf die Tatsache, dass die These 9 sich nicht auf einen konkreten Punkt der Vorlage der ED bezieht. Der Tagesreferent G. Ott betont, dass die These 9 ein Anliegen der Lehrerschaft enthält, welches als Erweiterung der Vorlage durchaus diskutiert werden darf.

Der Synodalpräsident fordert die Kapitelpräsidenten auf, bei der Behandlung der umstrittenen These 6 die Stimmen der Kapitularen auszählen zu lassen und das Ergebnis im Protokoll zuhanden des Synodalvorstands zu vermerken.

3. Verschiedenes

Der Synodalpräsident dankt dem Referenten Gustav Ott für seine Vorarbeiten und Erläuterungen. Für die weitere Behandlung der heute besprochenen Geschäfte im Rahmen der Schulsynode gibt es zwei Termine: die Abgeordnetenkonferenz vom 10. Januar 1990 behandelt die Ergebnisse in den Begutachtungen von «Neue Aufsicht» und «Absenzenwesen». Für die Besprechung «Doppelstellen» ist eine eigene Abgeordnetenkonferenz am 26. März 1990 vorgesehen. Aus der Versammlung wird das Wort weiter nicht gewünscht, somit kann R. Vannini die Referentenkonferenz um 17.45 Uhr mit dem besten Dank an alle Anwesenden schliessen.

Zürich, 9. November 1989

Der Synodalaktuar
S. Aebischer